



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

XVIII [i.e. XIX]. Die Churfürstin Sabina schenkt dem Schließer zu Zechlin
ein daselbst belegenes Freihaus, im Jahre 1574.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

wie vor stückweis ertzehlet, nach mandelzal aufgeschriben werden, welche mandelzal auch jm eingange der Register alsbaldt folle gefazt werden vnd meldunge, was solche mandel in der Probe geben, gesehen, So sol man auch alsbalde, wan eine jede gadtung solchs getreidigs einkompt, die vortzeichnüs der mandel sampt der Probe, was daraus gedroschen, Vns überfchicken zue stellen vnd folgig nach folcher Probe di Rechnung zue halten vnnnd zue schliessen fein. So sol man auch mit den Dröschern Kerbhöltzer halten vnd dorauf acht haben, das sie nach folcher Probe die Mandel rein aufsdroschen, dauon Inen dan alle Mahl der XVIIte oder XXte scheffel ohne einige Cost zukommen folle.

Schefferordnung. Die Scheffer sollen auch mit den ein- vnnnd zweifcherigen Schaffen, wo die feindt, vñs fünfte sitzen. Schefferlohn XXIII Gr. winterlohn, XII Gr, für Laub zue hawen, II $\frac{1}{2}$ Wüpel Roggen vf 800 Schafe, VII Schfl. Maltz, $\frac{1}{2}$ Schock Licht thut III Gr. Vber das heldtt man Inen vir Mulke-Kuehe vnnnd Jedem Knechte heldtt man I Viertelschaffe, doch die zuuorpachten, vnnnd sollen alle Ziegen abgethan werdenn vnd fol VI Schweine zue halten vnnnd jn die Mast mit lauffen zue lassenn, Ime zugelassenn fein.

Nachdem sich auch bisshero viel vnrachts des heues vnd ströhes halb in der aufstheilung zuegetragen vnd demselben hinfuro ordentlich vorkommen wehre, als setzen vnd vorordnen wir, das vnser Knecht N. N. das heue vnd stroe, so vff vnser vnnnd vnser hofjunkern vnd anderer diener pferde nötig, hinfuro in fein vorwahrung nehmen vnnnd einem Jeden feinen geburenden theil, laudt der vorzeichnüs, so wir Ime zuegestelt, teglich oder wochenlich vnd doruber nichts mehr vorreichen lassenn, doran auch ein Jeder ersettig fein folle, vnd do er aber alhier nicht fein köndte vnd mit vns vorreyßen oder sonst vorschikt wurde, sol vnser haufsvoigt dafselbige bis wider auf fein ankunfft jeder Zeit also sonsten bestellen vnd vorwalten lassenn. Es sol auch vnser haufsvoigt neben dem Amptschreiber so oft das man das Bier brauen oder fassen thuet, alle Kupaen vnd fass wieviel die halten vorzeichnen vnd wieviel thonnen allemahl vor vns zue Lager oder zue Speisebier gebrauen, Ingleichen aufschreibenn vnnnd gut auffhehenn haben, das solchs durch die Brauer oder sonsten nicht vorschleppt oder weggebracht werde, domitt allenthalben dorjune Richtigkeit gehalten werde.

Datum Zechlin Donnerstags nach Cantate, Anno etc. der weniger Zal jm sechs vnnnd funftzigstem.

Nach dem Concepte.

XVIII. Die Churfürstin Sabina schenkt dem Schließer zu Zechlin ein dafelbst belegenes Freihaus, im Jahre 1574.

Von Gottes gnaden Wir Sabina gebohrne Marggraffin und Churfürstin zu Brandenburg, In Preußen, zu Stettin, Pommern, der Casuben, Wenden, und in Schlesiens, zu Croßen Herzogin, und Burggräffin zu Nurnberg und Furstin zu Rugen, Bekennen Vor uns, unfer Erben, auch sonsten Vor jedermänniglichen, Dafs Wir Anthonius Schwärzen, Schluttern zu Zechlin, und seiner Hausstrauen Margaretha Lindemans, auß sondern Gnaden, damitt Wir Ihnen geneigt feyn, dafs frey heuschen und Gärtchen zu Zechlin, hinder dem Krüge am See belegen, wie hievorn Michel Gärtner dafselbe bewohnet, und Wir solches Mtr. Kuntzen abkauffen und bezahlen lassenn, sambt aller Freyheit, Erblich und eigenthumblich Vorschriben, Voreigent, und Sie damit begnadet haben, thun auch das hiemit in Krafft und Macht dieses Brieffes dergestalt und also, dafs Sie und Ihre Erben dafselbe Heutslein,

Schofs, hofdienst, und sonst aller andern Unpflichten frey zu bewohnen, und Ihres gefallens zu gebrauchen, oder aber auch Voreußern, Verkauffen und Vorpfänden, und also damit thun und lassen sollen und mögen, gleich Wie mit andern Ihren Erben und Gutern, Wie Wir sie dan in der Posses derselben hiemit Vor uns und unser Erben und Erbnehmen setzen, und uns alles rechten daran Verzeihen, Ihnen auch derselben eine gute beständige Gewehr seyn sollen und Wollen. Uhrkundlich mit vnsern hierunter aufgedruckten secret besiegelt und eigener hand unterschrieben, Geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree am Osterfreitage Anno etc. der Weniger Zahl im Vier und siebenzigsten Jahr etc.

(L. S.)

Sabina, Marggraffin zu Brandenburg, mine Hant.
Nach einer alten Copie.

XIX. Churfürstliches Rescript, wornach dem Markgrafen Johann Sigismund Zechlin zur Residenz und die Aemter Zechlin, Wittstock, Lindow, Zehrbellin und Lenzen zur Hofhaltung angewiesen werden, vom Jahre 1595.

Wollgeborenen Rethen und liebe getreue. Wir geben euch hiemit gnediglich zuuernemen, das wir dem hochgeborn Fürsten, Herrn Johans Sigismund, vnserm f. l. jungern Sohn, vnserer Embter Zechlin, Wittstock und Lindow sampt der Fehre Bellin vnd Lenzen mit aller derselben Nutzung, Einkommen und Zubehörung, in allermaßen wir bei vnserm herrn vaters Leben solche Embter bishero gebraucht und genossen, außershalb derer von Adel Lehenschafft und Rosdinste, Steuern, Zolle und Newen Bierziese, die wir vns neben der Landfure fure behalten vndt außgezogen haben wollen, abgetreten und zu Zechlin Residenz und hofhaltung anzustellen und zu halten gewilliget. Ist dem nach an euch vnter befehlich, Ihr wollet die vnterthanen und diener an f. l. waldigen und weisen, das sie derselben hinfuro geburlichen gehorsam leisten und was sie außershalb obermelten Reservaten der herrschafft zu geben und zu thun vorpflichtet, dasselbe seiner Marggraff Johans Sigismund L., jngleichen sie vns bishero gethan, auch thun und leisten sollen. Do auch S. L. die vnter sich habende vom Adell vorfallender gelegenheit nach zum Aufwartten bedorffen wurden, Sollen sie sich hierin alles geburlichen vnterthenigen gehorsams kegen S. L. von vnserntwegen jnn deme vorhalten. Doran geschicht vnserer meinung vndt etc. Datum Grimnitz den 13. December 1595.

An Graff Rothen zu Lynar und Oberheuptman Dittrich von holtzendorffen.
Nach dem Concepte.

XXI. Der Churprinz Johann Sigismund gestattet dem Schulzen zu Dranse die Anlegung eines Kruges, im Jahre 1608.

Von Gottes gnaden Wir Johann Sigismund Marggraff zu Brandenburg, in Preussen zu Stettin, Pommern, der Casubern, Wenden auch in Schletien zu Croßen und Jägerndorf hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürste zu Rügen etc. Bekennen und thun Kundt hiermit, vor uns und unser Erben und